

- Cantharis rufidens* Marsh. — Vizzavona.
 „ *incurva* Gené. — Vizzavona.
 „ *praecox* Gené. — Vizzavona.
Rhagonycha corsica Reiche. — Ajaccio, Vizzavona, Corte.
Malthis seriepunctatus Kiesw. — Bastia.
 „ *scriptus* Kiesw. — Bastia, Corte, Costeglia.
Mathodes insularis Kiesw. — Bastia.
 „ *tenax* Kiesw. — Bastia, Vizzavona.
Drius flavescens Fourer. — Bastia.
Troglodytes silo Er. — Bastia, Ajaccio.
Charopus rotundatus Er. — Bastia, Ajaccio.
Hypebaeus floricollis Er. — Bastia.
- (Fortsetzung folgt.)

Vereins-Angelegenheiten.

Anträge an die XX. Generalversammlung des Internationalen Entomologischen Vereines.

Anträge des Ausschusses.

Antrag 1 (zu § 2 des Statuts):

Aus § 2 ist zu streichen: „Der Verein gliedert sich in Sektionen, deren Organisation den betreffenden Mitgliedern anheimgestellt bleibt; die Sektionen sind jedoch verpflichtet, ihre Beschlüsse dem Vorstande mitzuteilen. — Zu Sektionen können sich auch Mitglieder mehrerer benachbarter Ortschaften vereinigen.“

Begründung: Wie eine mehr als 20jährige Erfahrung gezeigt hat, liegt kein Bedürfnis für diese Bestimmung vor. In den meisten Jahren hat überhaupt keine Sektion im Vereine bestanden, und wenn einige Mitglieder an irgend einem Orte sich zu einer Sektion vereinigten, so hat deren Wirken niemals einen Vorteil für den Verein gezeitigt. Zur Zeit besteht nur die Sektion Berlin. Obgleich ihr für ihre Sitzungsberichte monatlich $\frac{1}{4}$ Seite im Vereinsblatte zur Verfügung gestellt worden war, so hat dieselbe doch unlängst ein besonderes Blatt ins Leben gerufen, in welchem unter der Schriftleitung des damaligen Vorsitzenden der Sektion zur Gründung eines „Entomologen-Weltbundes mit dem Sitze in Berlin“ aufgefordert wird. Damit ist den Interessen unseres Vereines wahrlich nicht gedient worden.

Antrag 2 (zu § 4 des Statuts):

Der erste Satz dieses Paragraphen soll fortan lauten: „Zur Mitgliedschaft sind zugelassen alle Entomologen und Insektensammler, sowie alle entomologischen Vereine.“

Begründung: Es kommen oft Anfragen, ob auch Vereine Mitglieder werden können; darum dürfte es sich empfehlen, daß solche Zweifel durch das Statut beseitigt werden.

Antrag 3 (zu § 9 des Statuts):

Absatz 3 soll fortan lauten: „Zu allen in dieser Frist eingegangenen Anträgen haben der Vorstand und der Ausschuß in einer gemeinschaftlichen Sitzung Stellung zu nehmen. Spätestens am 1. September sind alle rechtzeitig eingegangenen Anträge in der Reihenfolge des Einganges mit voller Begründung und mit der Stellungnahme des Vorstandes und des Ausschusses zu veröffentlichen.“

Begründung: Bei der Fülle von Anträgen, welche den Generalversammlungen in den letzten Jahren zur Beschußfassung vorgelegen haben, ist es den einzelnen Mitgliedern schon aus Mangel an Zeit oft gar nicht möglich, die vielen Anträge eingehend zu prüfen und sich klar darüber zu werden, welche Entscheidung für das Gedeihen des Vereins am vorteilhaftesten ist. Es ist deshalb eine Beleuchtung der einzelnen Anträge unbedingt erforderlich. Diese kann nur durch den Vorstand und den Ausschuß erfolgen. Die sämtlichen Mitglieder vor der Abstimmung zu hören, ist bei der Anzahl derselben gänzlich unmöglich und auch in andern Vereinen nicht üblich.

Antrag 4. Absatz 4 des § 9 lautet: „Ueber alle fristgemäß eingegangenen und im Vereinsorgane veröffentlichten Anträge muß in der Generalversammlung abgestimmt werden“ und erhält den Zusatz: „Jede Änderung des Wortlautes der Anträge ist dabei unzulässig.“

Begründung: In der vorigen Generalversammlung wurde angefragt, ob es gestattet sei, Abänderungsanträge zu stellen. Auch waren auf einigen Abstimmungsbogen Änderungen an den Anträgen vorgenommen worden. Die Versammlung erklärte jede Änderung des Wortlautes für unzulässig.

Antrag 5. Hinter Absatz 3 des § 9 ist folgender Satz einzuschalten: „Von der Veröffentlichung und Beschußfassung sind alle Anträge auszuschließen, deren Begründung persönliche Angriffe und Verdächtigungen enthält.“

Begründung: Es ist wiederholt vorgekommen, daß die Begründung von Anträgen als bequeme Gelegenheit benutzt wurde, Vereinsmitglieder durch Angriffe und Verdächtigungen zu kränken. Ein solches Verfahren schädigt das Ansehen des Vereins und darf daher nicht länger geduldet werden.

Antrag 6. Hinter Absatz 11 des § 9 ist einzufügen: „Die ausgefüllten Fragebogen sind bis zum 22. September an den Vorstand einzusenden. Später eingehende dürfen nicht berücksichtigt werden.“

Begründung: So selbstverständlich eigentlich diese Bestimmung sein sollte, so ließen doch etwa 20 Mitglieder das vorige Mal ihre Abstimmungsbogen erst auf der Generalversammlung dem Vorsitzenden überreichen und noch dazu durch ein Nichtmitglied. Es hat sich erwiesen, daß eine Feststellung des Ergebnisses der schriftlichen Abstimmung durch die Generalversammlung unmöglich ist, wenn ihr nicht vorgearbeitet wird.

Anträge, welche keine Änderung des Statuts erfordern:

Antrag 7. Für die Redaktion der „Entomologischen Zeitschrift“ werden jährlich 2000 M. gezahlt.

Antrag 8. Zur Besoldung einer Schreibhülfe werden dem Vorsitzenden statt 240 M. jährlich 300 M. bewilligt.

Antrag 9. Zur Besoldung einer Schreibhülfe werden dem Kassierer statt 160 M. jährlich 360 M. bewilligt.

Antrag 10. Dem Verwalter der Vereinsbibliothek werden statt 100 M. jährlich 200 M. für seine Mühewaltung gezahlt.

Begründung: Seit der letzten Festsetzung der genannten Beträge ist die Zahl der Mitglieder $2\frac{1}{2}$ mal so groß geworden. Die Zeitschrift erscheint seit drei Jahren in 36, statt in 24 Nummern und ihr Umfang ist mindestens doppelt so groß als früher. Darum sind die geforderten Erhöhungen noch lange keine volle Entschädigung für die von den genannten Herren zu leistenden Arbeiten.

Antrag zur Wahl des Ortes für die nächste General-Versammlung:

Durch den Herrn Hauptmann Hirschke in Wien wird die XXI. General-Versammlung nach Wien eingeladen mit der kurzen Begründung:

„S gibt nur an Kaiserstadt, 's gibt nur an Wien.“

Antrag des Herrn M. Gillmer, Cöthen (Anhalt), Mitglied 544.

Die diesjährige Generalversammlung wolle zu § 7 Absatz 2 des Statuts, welcher lautet:

„Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und redigiert die Vereinszeitung“

folgenden Zusatz beschließen:

Antrag 11. Ueber die Aufnahme oder Ablehnung von Aufsätzen und Mitteilungen, welche zwecks Publikation in der Vereins-Zeitschrift eingesandt werden, entscheidet in allen irgendwie zweifelhaften Fällen eine Kommission von drei (3) Mitgliedern, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwei (2) nicht in Guben ansässigen Mitgliedern. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes derselben oder in Behinderungsfällen ergänzt sich die Kommission durch Zuwahl eines neuen auswärtigen Mitgliedes. Die Kommission wird nach vorheriger Bekanntgabe der Namen geeigneter Mitglieder im Vereinsorgane alle fünf (5) Jahre durch die Generalversammlung neu gewählt, zum ersten Male im Jahre 1906.

Begründung: Bei der jetzigen Ausdehnung des Vereins und dem jährlichen Umfange der Vereins-Zeitschrift empfiehlt es sich, den Vorsitzenden (Redakteur) von der alleinigen Verantwortung für die Veröffentlichung in allen denjenigen Fällen teilweise zu entlasten, wo er über die Aufnahme oder Ablehnung eines Artikels im Zweifel sein kann. Bei allen periodisch erscheinenden Blättern bestehen Schriftleitungen, die über die Aufnahme oder Ablehnung eines jeden eingesandten Artikels entscheiden. Die Kommission soll in allen ihrer Beurteilung unterliegenden Fällen beschließende Stimme besitzen, auch die Einwände des Autors des Artikels gegen die Ablehnung prüfen, sowie den Vorsitzenden auf das Bedenkliche des einen oder andern von ihm ohne Anhörung der Kommission veröffentlichten Artikels aufmerksam machen. — Die Wahl ist vorzugsweise auf solche Mitglieder zu richten, denen ein ungetrübtes Urteil und die nötige Befähigung in entomologischen Dingen zuzutrauen ist. — Ein Zeitraum von fünf (5) Jahren wird deshalb in Vorschlag gebracht, um der Kommission die erforderliche Stetigkeit zu geben.

Stellungnahme des Ausschusses und des Vorstandes zu Antrag 11:

Nach Angabe des Vorsitzenden war derselbe über die Aufnahmefähigkeit der eingesandten Artikel noch nie im Zweifel. Die übrigen Vorstands- und die

Ausschußmitglieder sind daher der Ansicht, daß die verlangte Kommission nicht erforderlich ist. Zweifellos würde dadurch das Erscheinen vieler Aufsätze auch bedeutend verzögert werden, besonders weil die beiden Mitglieder nicht in Guben ansässig sein dürfen.

Anträge des Herrn Marowski, Berlin, Mitgli. 1412.

Das Mitglied 1412 beantragt, die Generalversammlung wolle beschließen (evtl. durch Ergänzung der Geschäftsordnung):

Antrag 12. Es ist unzulässig, daß der Vorstand seine Stellungnahme zu Anträgen an die Generalversammlung in zustimmendem oder in ablehnendem Sinne im Vereinsorgan veröffentlicht.

Antrag 13. Es ist unzulässig, daß der Vorstand die Stimmabgabe für die Generalversammlung mit an ihn gerichteter Adresse versendet.

Begründung: 1. Da die Stimmen der Vorstandsmitglieder bei der Abstimmung in gleicher Weise zählen, wie die Stimmen anderer Mitglieder, so kann die öffentliche Aeußerung des Vorstands zu einem Antrage an die Generalversammlung nur als die persönliche Ansicht der Vorstandsmitglieder, oder einzelner derselben, gelten. Wenn dies aber für die Vorstandsmitglieder Recht sein sollte, so müßte es solches auch für die übrigen Mitglieder sein. Der Vorsitzende aber verwehrt als Redakteur jedem Mitgliede die Zeitschrift zur Meinungsaeußerung, also muß er sich solcher auch selbst enthalten. Dies umso mehr, als selbst dem Antragsteller die Möglichkeit, zu replizieren, fehlt, durch die publizierte Stellungnahme des Vorstandes aber die Gewähr für die unbeeinflußte Abstimmung verloren geht.

2. Es besteht keine Bestimmung, daß der Vorstand die Stimmabgabe zu sammeln habe. Dieselben können vielmehr von jeder beliebigen Person bei Beginn der Generalversammlung übergeben, auch mit der Post an dieselbe eingeschickt werden. Da aber mancher daran Anstoß nehmen dürfte, dem Vorstande seine vielleicht gegen denselben gerichtete Abstimmung zu übersenden, könnte auch dadurch die Gewähr für unbeeinflußte Abstimmung verloren gehen. Es muß eben jedem Mitgliede überlassen bleiben, seinen Stimmabgabe auf ihm geeignet erscheinende Weise an die Generalversammlung gelangen zu lassen.

Stellungnahme des Ausschusses und des Vorstandes zu Antrag 12 und 13:

Zu Antrag 12: Der Vorstand hält eine Stellungnahme zu den Anträgen für unvermeidlich. Der gleichen Ansicht ist der Ausschuß, von dem ein begründeter Antrag in dieser Beziehung vorliegt.

Zu Antrag 13: Da der Vorstand nach § 9 Absatz 11 des Statuts verpflichtet war, die Fragebogen zu verteilen, so war er auch verpflichtet, sie wieder einzusammeln.

Anträge des Entomologischen Vereins „Apollo“ zu Frankfurt a. M.

Antrag 14. In § 9 ist der Absatz 5 zu streichen, da in der Geschäftsordnung für Generalversammlungen weitergehende und zweckmäßige Verordnungen bestehen.

Antrag 15. § 10 Absatz 3 soll lauten: Mitglieder, welche sich ihren Verpflichtungen

I. Beilage zu No. 18. XX. Jahrgang.

(Fortsetzung aus dem Hauptblatt.)

aus entomologischen Tausch- oder Kaufgeschäften geflissentlich entziehen, sind durch den Vorsitzenden des Ausschusses ihrer Mitgliedschaft verlustig zu erklären, und ist dies in der Entomologischen Zeitschrift in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Statutenentwurf

für den Ausschuß des Intern. Ent. Vereins in Guben auf Grund des § 8 des Vereinsstatuts, welcher bereits von der Generalversammlung 1905 angenommen ist.

Die den Statutenentwurf ergänzenden Anträge unter 2, 3, und 7 sind von der diesjährigen Generalversammlung zu genehmigen.

1. Zur Erledigung von Beschwerden über die Vereinsleitung, über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern usw., zur Revision der Kasse und Regelung anderer interner Vereinsangelegenheiten besteht ein Ausschuß von 5 Mitgliedern, von denen 2 in Guben ansässig sein müssen und je einer in einem besonderen anderen Orte.

Antrag 16. 2. Außerdem werden 3 Ersatzmänner gewählt (zuerst 1906), welche nach festgesetzter Reihenfolge zum Ersatze herangezogen werden. Als 1. Ersatzmann gilt, welcher die meisten Wahlstimmen erhalten hat usw., bei Stimmen gleichheit entscheidet das Los.

Antrag 17. 3. Der Ausschuß wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Protokollführer.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Ausschusses; er nimmt eventuelle Beschwerden entgegen und erledigt die Korrespondenzen des Ausschusses.

Der Protokollführer muß über alle Sitzungen des Ausschusses ein Protokoll führen, das jeweils von allen anwesenden Ausschußmitgliedern zu unterzeichnen ist.

4. Mindestens einmal jährlich vor der Generalversammlung muß der Ausschuß das Vereinsvermögen in Guben revidieren und mit dem Vorstande eine gemeinsame Sitzung abhalten.

5. Zur Berichterstattung über die Tätigkeit des Ausschusses und zur Teilnahme an der Generalversammlung wählt der Ausschuß alljährlich aus seiner Mitte einen Delegierten.

6. Alle 4 Jahre wird der Ausschuß neu gewählt. (Erstmals im Jahre 1905). Wiederwahl ist zulässig.

Antrag 18. 7. Scheidet ein Ausschußmitglied vor Ablauf seiner Amts dauer aus, so tritt ein Ersatzmann an seine Stelle; die Amtsdauer des Ersatzmannes läuft mit der ordentlichen Wahlperiode ab.

Erstmalig sind 3 Ersatzmänner im Jahre 1906 zu wählen.

8. Den auswärtigen Ausschußmitgliedern werden zu den Revisionen in Guben und zu den gemeinsamen Sitzungen mit dem Vorstand und zu seinen etwaigen speziellen Sitzungen als Entschädigung gewährt:

Fahrkarte II. Klasse und 15 M. Tagegelder. Dieselben Ansprüche haben der Delegierte

zum Besuch der Generalversammlung und die Ersatzmänner, falls sie in Aktivität treten.

Stellungnahme des Ausschusses und des Vorstandes zu Antrag 14 bis 18: Gegen diese Anträge hat weder der Vorstand noch der Ausschuß etwas einzuwenden.

Letzterer hat zu Antrag 16 folgende Ersatzmänner vorgeschlagen:

- 1) Herrn *L. Kuhlmann* in Frankfurt a. M.
- 2) Herrn *Städtler* in Nürnberg, den Vorsitzenden des dortigen „Entomolog. Vereins“.
- 3) Herrn Sparkassenrendant *Busch* in Guben, und sich zu Antrag 17 auf die Herren *A. Vogt* in Frankfurt a. Main als Vorsitzenden und *O. Dorn* in Guben als Schriftführer geeinigt.

Anträge der Sektion Berlin.

Es wird beantragt, die Generalversammlung wolle beschließen:

Antrag 19. Der letzte Satz des § 2 des Statuts erhält die Fassung:

„Die Sektionen sind jedoch verpflichtet, die ihre Organisation betreffenden Beschlüsse dem Vorstande mitzuteilen.“

Begründung: Seit Jahren strebt die Sektion Berlin die Besserung der Vereinssatzungen an und die Beseitigung aller Klauseln, welche einem Regiment der Willkür Vorschub leisten. Dazu gehört die Vorschrift über die Bildung von Sektionen.

Die Vorschrift des § 2 „der Verein gliedert sich in Sektionen“ kann nur im obligatorischen Sinne verstanden werden, wenn aber dennoch die Bildung von Sektionen nicht vorwärts geht, so muß dies eine andere Ursache haben; denn das Bedürfnis der Mitglieder, sich zu einzelnen Ortsgruppen zusammenzuschließen, kann nicht geleugnet werden. Die Ursache aber ist jeglicher Mangel eines statutmäßigen Rechts der Sektionen! Als im Jahre 1905 von hier aus der Antrag gestellt wurde, den Sektionen ein Freixemplar der Zeitschrift sowie freie Bekanntmachung ihrer Versammlungen zu gewähren, wurde er vom Vorstande aufs schärfste bekämpft und der Antragstellerin wurde neben anderen Ungeheuerlichkeiten vorgeworfen, sie verlange ein Vorrecht für sich! Da der Vorstand aber nur sich, sonst niemand in der Zeitschrift zur Entgegnung das Wort gibt, war damit die Stimmung gegen die verhafteten Berliner gemacht und der Antrag fiel! Nach dem Statut haben die Sektionen zunächst die Pflichten, welche jedes Mitglied zu erfüllen hat, nämlich: Zahlung des Eintrittgeldes, Zahlung der Beiträge, obwohl jedes einzelne Mitglied der Sektion ebenfalls diese Zahlungen an die Vereinskasse leistet. Außerdem aber haben die Sektionen die Pflicht, ihre Beschlüsse dem Vorstande in Guben mitzuteilen, gerade als ob sie in dem letzteren eine Aufsichtsinstanz erblicken sollten. Ein einsichtsvoller Vorstand allerdings würde die betreffende Bestimmung im § 2 dahin auslegen, daß nur alle die Organisation betreffenden Beschlüsse mitzuteilen seien, weil im § 2 unmittelbar vorher von der Organisation die Rede ist. Wohin aber diese Vorschrift führt, zeigt das willkürliche Verhalten des jetzigen Vorstandes, welcher es kürzlich abgelehnt hat, der Sektionskasse Berlin einen

von ihr für zwei Mitglieder verauslagten Stempelbetrag von 3 Mark zu erstatten, weil dem Vorstande der Sektionsbeschuß, die 3 M. aus der Sektionskasse zu verauslagen, nicht mitgeteilt sei. Dagegen hat der Vorstand, obwohl ihm bekannt war, daß die beiden Mitglieder die 3 M. überhaupt nicht verauslagt hatten, diesen den Betrag erstattet! Der Vorstand hat also die Bestimmung des § 2 „die Sektionen sind verpflichtet, ihre Beschlüsse dem Vorstande mitzuteilen“ zur Ausübung dieser Chikane gegen die Sektion ausgenutzt. Dies ist ein Mißbrauch, dessen Wiederholung die Generalversammlung durch die vorgeschlagene Fassung vorbeugen muß.

Antrag 20 (Zusatz zu § 1):

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

Begründung: Auch dieser Antrag lag im Jahre 1905 vor und ist damals dank den „Warnungen“ des Vorstandes gefallen. Die Sektion Berlin aber hofft, daß es ihr doch einmal trotz der Anfeindungen des Vorstandes gelingen wird, die Mitglieder von den Vorteilen, ja von der Notwendigkeit der Erlangung der Rechtsfähigkeit zu überzeugen. Für welche Vereine hätte die Gesetzgebung denn überhaupt das Vereinsregister geschaffen, wenn nicht für die größeren und größten? Und wäre es wahr, wie der Vorstand im Jahre 1905 behauptete, daß dem Vereine Vorteile aus der Eintragung nicht erwachsen, wie wäre es denn zu erklären, daß soviele Vereine sich eintragen ließen? Wir verweisen, wie im Vorjahr, auf den Jahresetat von über 10 000 Mark, auf das Verlagsrecht der Entom. Zeitschrift, sowie auf die durch die Eintragung geschaffene aktive und passive Rechtsfähigkeit. Wenn der Vorstand im Jahre 1905 als Argument gegen die Eintragung angeführt hat, es sei widersinnig, einen internationalen Verein bei einem preußischen Amtsgericht eintragen zu lassen, so könnte man dasselbe am besten damit abfertigen: es ist widersinnig, einen internationalen Verein in dem preußischen Städtchen Guben zu belassen. Jedenfalls erwachsen dem Verein aus der Rechtsfähigkeit Vorteile mannigfacher Art, die erst in der Praxis sich herausstellen werden, Nachteile aber (wie der Vorstand 1905 behauptete) gar keine. Weshalb also ist der Vorstand dagegen?

Mitglieder, stimmt dafür und achtet nicht auf den Vorstand!

Antrag zur Wahl des Ortes für die nächste Generalversammlung:

Ort der nächsten Generalversammlung ist Berlin.

Was sollen wir zur Begründung dieses Antrags noch neues anführen, der schon seit 1896 alljährlich wiederkehrt und nie angenommen wurde? Wenn auch die Berliner, und zwar vielfach durch falsche Ausstreuungen im Inlande und Auslande verhakt sind, so kann man dies doch nicht von Berlin behaupten, denn die Statistik weist einen Fremdenbesuch von ca. 150 000 Köpfen wöchentlich nach. Das sagt alles! Die Vorzüge Berlins in entomologischer Beziehung zu betonen, dürfen wir uns wohl ersparen.

Berlin, den 17. Juli 1906.

Sektion des Internat. Entomolog. Vereins.

Der Vorstand.

Eugen Rechten, stellvert. Vorsitzender, Berlin,
Weisbachstraße 6.

Stellungnahme des Ausschusses und des Vorstandes zu den Anträgen 19 und 20:

Zu Antrag 19: Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die Sektionen überhaupt überflüssig sind, und hat einen Antrag auf Abschaffung derselben gestellt. Die Schreibweise in der Begründung der Berliner Anträge ist eine derartige, daß der Ausschuß es getrost der Einsicht der Mitglieder überläßt, durch die Abstimmung zu beweisen, ob sie die Handlungsweise der Sektionsmitglieder billigen.

Zur Sache bemerkt der Vorsitzende, dem in dem vorliegenden Schriftsatz Chikane, Willkür und Mißbrauch des Statuts vorgeworfen und die nötige Einsicht abgesprochen wird, daß ihm zu der Zeit, als die Stempelgebühr den Herren Brasch in Brühl und French in Graudenz aus der Vereinskasse erstattet wurde, noch nicht bekannt war, daß die Sektionskasse die Stempelgelder für die beiden genannten Herren verauslagt hätte. Diese Mitteilung ging ihm von der Sektion Berlin erst am 20. Juni zu, während die Zahlung an die beiden Vereinsmitglieder schon am 14. April stattgefunden hatte.

Zu Antrag 20: Mit Rücksicht darauf, daß schon wiederholt über diesen Antrag abgestimmt wurde, empfiehlt Vorstand und Ausschuß Ablehnung des Antrages.

Zu dem Antrage: „Ort der nächsten Generalversammlung ist Berlin“, enthält sich der Vorstand einer Meinungsaußerung. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die von der Sektion Berlin angewendete Schreibweise nicht erwarten läßt, daß in Berlin eine sachliche Verhandlung möglich ist.

Anträge des Herrn Poßecker, Erfurt, Mitgl. 4035.

Antrag 21. Die zur Generalversammlung persönlich anwesenden Mitglieder sollen berechtigt sein, an den zur Beratung stehenden Anträgen redaktionelle Änderungen, welche den Sinn der Anträge nicht entstellen, vorzunehmen.

Begründung: Es machen sich bei der Begründung eines Antrages oft Änderungen redaktioneller Art notwendig, bisher durfte an den eingebrachten Anträgen nichts geändert werden. Es liegt im Interesse des Vereins, den Anträgen eine möglichst klare Fassung zu geben, deshalb ist es nötig, der Generalversammlung obige Befugnis zuzusprechen.

Antrag 22. Mehrere Anträge, welche dem Sinne nach dasselbe bezeichnen, können durch die Generalversammlung zu einem Antrage vereinigt werden.

Begründung: Es soll hierdurch einer unnötigen Belastung des Statuts mit Wiederholungen vorgebeugt werden.

Stellungnahme des Ausschusses und des Vorstandes zu Antrag 21 und 22: Ausschuß und Vorstand halten es für unzulässig, daß an den Anträgen nachträglich noch irgend etwas geändert wird.

Antrag des Vereins „Orion“ Erfurt.

Als Ort der nächsten Generalversammlung wird Erfurt vorgeschlagen, im Falle die Sektion

Berlin nicht wieder den Antrag gestellt hat, die Generalversammlung in Berlin stattfinden zu lassen.

Begründung: Erfurt liegt fast in der Mitte Deutschlands, 2 Ent. Vereine, zahlreiche Mitglieder in der nächsten Umgebung, herrliche Lage, gute Verpflegung und viele Sehenswürdigkeiten.

Stellungnahme des Ausschusses und des Vorstandes: Nach Ansicht des Ausschusses und des Vorstandes ist über diesen Antrag nicht abzustimmen, da ein Antrag der Sektion Berlin vorliegt.

**Anträge des Herrn F. Dannehl, Lana a. d. Etsch,
Mitgl. 2391.**

I. Anträge zu § 6.

Antrag 23. Sämtliche Inserate sind in gleichem Satz zu drucken.

Antrag 24. Inserate von Firmen, die mit entomolog. Gerätschaften etc. handeln, sind, so weit es sich nicht um Offerten von Insektenmaterial handelt, möglichst auf einer Seite zu vereinigen und dürfen in anderer Ausstattung und Druck erscheinen.

Antrag 25. Beilagen werden den Mitgliedern mit 6.— M. per Blatt bis zum Seitenformat der Zeitschrift berechnet. Größere Beilagen entsprechen obigem Satze.

Antrag 26. Pauschpreise für stehende Inserate sind durchaus nach gleicher Norm anzusetzen.

Begründung: Ein „Vereins“-Organ, das wissenschaftlichen Zwecken dient, wird durch reklamehaftes Inseratenwesen nicht gehoben. Andererseits wird der Grundsatz: „Gleiches Recht bei gleichen Pflichten“ durch willkürliche Erfüllung der Wünsche bezüglich der Ausgestaltung der Inserate leicht verletzt, da schließlich gewisse Grenzen doch gezogen werden müssen. Ein Ausfall für die Vereinskasse — falls davon überhaupt die Rede sein könnte — wäre minimal und leicht auf andere Weise (Vereinslager etc.) zu decken, auch durch nachsichtigere Aufnahme von Inseraten, die etwa einen halben Tag zu spät eintreffen, da dann noch immer 3 Tage bis zum Er scheinen der Nummer verbleiben.

Für Beilagen, stehende Inserate ist unbedingt ein fester Tarif erforderlich, da auch in dieser Hinsicht die Mitglieder gleiche Rechte fordern können.

II. Anträge zu § 8.

Antrag 27 (zu Absatz 1). Die Inhaber von Vereins tauschstellen, Vorstandmitglieder und deren Angehörige sind nicht in den Ausschuß wählbar.

Antrag 28 (zu Absatz 1). Vor der Vornahme von Ergänzungswahlen für den Ausschuß hat der Vorsitzende in der Zeitschrift einen entsprechenden Hinweis zu bringen und zu Vorschlägen aufzufordern. Nach Veröffentlichung der Namen der betr. Kandidaten (ohne weitere Beisätze) wählen die Mitglieder in bisheriger Weise. Der Ausschuß wählt einen Obmann.

Antrag 29 (nach Absatz 2). Zur Erledigung von Beschwerden einzelner Mitglieder in Vereinsangelegenheiten ist in der Zeitschrift eine besondere Stelle am Ende des Textes zu reservieren. Eine Beschwerde darf, einschließlich Begründung, den Raum von zehn Textzeilen nicht überschreiten. Innerhalb zweier Monaten hat der Obmann des Ausschusses über die betreffende Be

schwerde an gleicher Stelle eine begründete Antwort zu veröffentlichen, gegen die nur ein Einspruch bei der Generalversammlung möglich ist. Hier entscheiden die anwesenden Mitglieder.

Begründung: Der Antrag ist das Ergebnis von eingehenden Besprechungen mit einer Anzahl älterer Mitglieder, frei von irgend welcher persönlicher Animosität und soll bewecken, die immer wieder auftretenden Mißhelligkeiten im Vereine zu beseitigen. Der Ausschuß ist eine Vertretung der Mitglieder, soll in Vereinsangelegenheiten und bei Beschwerden Recht sprechen. Dazu ist selbstverständlich erforderlich, daß die Mitglieder des Ausschusses keine Aemter oder besondere Interessen im Verein haben, auch daß sie nicht auf einseitigen Vorschlag des Vorstandes gewählt werden. Den Vereinsmitgliedern muß eine Gelegenheit geschaffen werden, bei Beschwerden und auch bei Differenzen mit dem Vorstand ihr vermeintliches Recht zu suchen, und es liegt auch im Interesse des Vorstandes, wenn durch öffentliche und prompte Erklärungen des Ausschusses alle Zweifel behoben werden können. Sind keine Gründe zu berechtigten Klagen vorhanden, wird die Beschwerde-Rubrik nicht in Anspruch genommen werden. Ein Unding ist es, daß die Vereinszeitung nur dem Vorstand, nicht auch den Mitgliedern zur Verfügung stehen solle. Nur durch freie Aussprache und gleiches Recht für alle ist den ewigen Klagen und der häufig anzutreffenden Mißstimmung im Verein abzuhelfen. Ereignisse, wie die unerfreuliche Reihe der letzten General-Versammlungen sie mit sich brachte, sind mit dem Antrage erst zu beheben, ebenso die immer wiederkehrenden Klagen über die Vorherrschaft und Vorrechte Gubens. Und das wäre des Friedens im Verein wegen doch zu wünschen! Uebrigens ist nicht jeder in der Lage, zur General-Versammlung zu reisen, um dort sein Recht zu suchen

III. Antrag zu § 9.

Antrag 30 (Zusatz zu Absatz 3). Bringt der Vorsitzende eine gegen einen Antrag gerichtete Notiz oder Besprechung, sind dem Antragsteller auf Verlangen zehn (10) Zeilen zu einer Erwiderung in einer der nächsten Nummern rechtzeitig vor Versendung der Stimmabgabebögen einzuräumen.

Begründung: Es liegt in der Natur der Vereinsbeschlüsse, daß die Entscheidung fast ausschließlich auf Grund der schriftlich eingehenden Stimmen erfolgt. Da die General-Versammlung aber meist nur von sehr wenig Mitgliedern besucht wird, vielmehr 99% der Mitglieder schriftlich stimmen, hat die statutarische Bestimmung, Absatz 5, die dem Antragsteller das letzte Wort verbürgt, in dieser Form kaum irgendwelchen Sinn. Die Bestimmungen des Statutus sollen aber ihren Zweck erfüllen; es ist deshalb unbedingt erforderlich, daß für die schriftlich einzubringenden Anträge auch schriftlich das letzte Wort auf eine Gegenerklärung bewahrt bleiben muß. Das ist erst ein Recht, das jedes Mitglied fordern kann und muß.

IV. Antrag zu § 13.

Antrag 31. Absatz 2 ist abzuändern, wie folgt:

Die Tauschstellen sind alle vier (4) Jahre in der Vereinszeitung auszuschreiben, und zwar zum 1. April 1907 zum ersten Male.

Ueber die Zuerteilung beschließt der Ausschuß unter Berücksichtigung der geographischen Verteilung der Stellen. Die Tausch-

stellen kürzen für den Umsatz 10% desselben in Material, bei Bargeschäften 10% des Betrages; bei letzteren ist die Handelsconjunktur Richtschnur. (Lepidopteren 66 $\frac{2}{3}$ %, Coleopt. 75% Rabatt auf Staudgr.) Den Inhabern stehen besondere Freizeilen oder Drucksachen von Vereins wegen nicht zn.

B e g r ü n d u n g. Ein großer Teil der Vereinsmitglieder erblickt in den Tauschstellen ein Monopol. Tatsächlich bleibt infolge des Betriebs dieser Institute den Sammlern fast alles gewöhnlichere Faltermaterial zurück, das sie dann allein nicht mehr oder nur mit größten Verlusten unterbringen können. Dagegen haben die Inhaber der Tauschstellen neben dem Rabatt den Vorteil, daß sie aus den ihnen zur Verfügung gestellten Kollektionen der Mitglieder die besten und gut bar verkäuflichen Sachen herausuchen und den Rest zurückgeben. Auf keinen Fall darf aber der Name des Vereins dazu dienen, daß diese vom Verein gewährten Vorteile zu einem intensiven Privatgeschäft benutzt werden. Sind die Tauschstellen tatsächlich für die Allgemeinheit der Mitglieder da und von Nutzen für diese, werden sie ihren Zweck um so besser erfüllen, wenn sie regelmäßig und nicht nur „nach Möglichkeit“ den Inhaber wechseln, um recht vielen Mitgliedern die Wohltaten dieser Vorteile zu gewähren. Auf jeden Fall ist dann auch den Klagen über Vorrechte zu Gunsten einzelner der Boden entzogen. *)

V.

Antrag 32. Das Vereinslager ist aufzuheben.

B e g r ü n d u n g. Das Vereinslager besteht als reines Privatgeschäft mit dem nicht im Statut begründeten Vorrecht unter der Firma des Vereins den Betrieb zu führen, ohne daß der Verein auch nur ein Prozent Nutzen davon hätte. Viele Vereinsmitglieder wollen aber vom Vertrieb und von der Produktion entomologischer Utensilien u. dergl. leben, sie liefern tadelloses Material, ebenso billig, und müssen alle Spesen und Steuern tragen. Im Namen des Vereins darf diesen Mitgliedern nicht Konkurrenz gemacht, und diese durch Reklame etc. unterstützt werden. Ein Bedürfnis eines Vereinslagers liegt für die Mitglieder nicht im entferntesten vor, es gibt genug anerkannt leistungsfähige Geschäfte, deren Inhaber Vereinsmitglieder sind und deren Adressen jeder kennt. Sonst wären diese wohl bei der Vereinsleitung zu erfragen. Soll ein Vereinslager bestehen, muß die Vereinskasse den reichen Gewinn erhalten. — Und ist kein nennenswerter Umsatz zu erzielen, hat es überhaupt keinen Sinn, daß der Verein (zugunsten eines Mitgliedes) mit seinem Namen herhält.

Stellungnahme des Ausschusses und des Vorstandes zu den Anträgen 23 bis 32:

Zu Antrag 23: Ein ähnlicher Antrag wurde von der vorigen Generalversammlung abgelehnt.

Zu Antrag 24, 25 und 26: Nach diesen Anträgen wird bereits verfahren.

Zu Antrag 27: Hierzu bemerkt der Vorstand, daß die Tauschleiter zweifellos zu Ausschußmitgliedern gut geeignet sind, weil sie mit einem großen Teile der Vereinsmitglieder in Berührung kommen und deren Wünsche kennen lernen.

Von den zur Zeit vorhandenen Ausschußmitgliedern sind nur die beiden in Guben wohnenden

Herren seinerzeit vom Vorstande vorgeschlagen worden.

Zu Antrag 28 und 29: Ausschuß und Vorstand empfehlen, diese beiden Anträge abzulehnen und dafür die den gleichen Gegenstand betreffenden Anträge des Vereins „Apollo“ zu Frankfurt a. M. anzunehmen.

Zu Antrag 30: Ausschuß und Vorstand empfehlen Ablehnung dieses Antrages, weil sie sonst das gleiche Recht auch für sich fordern müßten.

Zu Antrag 31: Hierzu bemerkt der Vorsitzende, welcher längere Zeit Leiter einer Tauschstelle war: Ein häufiger Wechsel in der Leitung der Tauschstellen ist zweifellos von großem Nachteil. Sollte der Wechsel alle vier Jahre stattfinden, so wäre es besser, die Tauschstellen ganz aufzuheben, da sie nur einen Zweck haben, wenn sie leistungsfähig sind. Hierzu sind aber mehrere Jahre erforderlich. Die Einrichtung einer Tauschstelle macht viele Anschaffungen (an Schränken, Kästen u. s. w.) nötig; nur in einem längeren Zeitraume hat der Leiter Aussicht, seine baren Auslagen zurückzubekommen. Die Vorteile haben in erster Linie die Mitglieder, darum ist die Einrichtung der Tauschstellen für viele die Veranlassung gewesen, dem Vereine beizutreten. Eine Ablehnung des Antrages würde im Interesse dieser Mitglieder liegen.

Zu Antrag 32: Das Vereinslager ist gleichfalls eine Einrichtung, welche im Interesse der Mitglieder geschaffen wurde und sich gut bewährt hat, was die ständige Inanspruchnahme durch die Mitglieder beweist. Die Preise sind so mäßig, daß der Gewinn kaum eine Entschädigung für die aufgewandte Mühe ist. Darum liegt es nur im Interesse der Mitglieder, den Antrag abzulehnen.

Antrag des Herrn Marowski, Berlin, Mitgl. 1412.

Antrag 33. Die Abrechnung über die „Buchformausgabe“ ist in den Kassenbericht aufzunehmen, gesondert von den „Separatabzügen“ einzelner Artikel, welche sich die Autoren herstellen lassen.

B e g r ü n d u n g. Zur ordnungsmäßigen Rechnungslegung erscheint die Veröffentlichung der Abrechnung erforderlich.

Stellungnahme des Ausschusses und des Vorstandes zu Antrag 33: Aus den Kassenbüchern und Belägen läßt sich die gewünschte Abrechnung über die Buchformausgabe mit Leichtigkeit aufstellen. Die Herstellungskosten, welche nur durch Druck und Buchbinderarbeiten verursacht werden, haben bisher betragen:

im Vereinsjahre 1904/05 . . . M. 49,25
im Vereinsjahre 1905/06 . . . „ 162,50
Summe M. 211,75

Die Einnahmen daraus betrugen:

im Vereinsjahre 1904/05 . . . M. 34,50
im Vereinsjahre 1905/06 . . . „ 103,50
Summe M. 138,—

Von den beiden Jahrgängen sind seitdem für M. 22,50 abgesetzt worden. Dazu sind von jedem Jahrgange noch über 100 Exemplare vorrätig. Es dürfte daher die Zeit nicht mehr fern sein, wo die Buchformausgabe einen Gewinn für die Vereinskasse abwirft.

*) Anm. Ich erkläre, daß ich persönlich niemals auf eine Tauschstelle reflektiere.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Entomologische Zeitschrift](#)

Jahr/Year: 1906

Band/Volume: [20](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymous

Artikel/Article: [Vereins-Angelegenheiten 123-128](#)